

BVGer D-427/2011 vom 12. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-427_2011

FR: TAF D-427/2011 du 12 juin 2014

IT: TAF D-427/2011 del 12 giugno 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine entsprechende Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2 bis 4 das neue Recht. Gemäss Abs. 2 dieser Übergangsbestimmungen gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008. Für die Artikel 43 Abs. 2 und 82 Abs. 2 gilt Abs. 1.

E. 2.2

Das vorliegende Verfahren behandelt ein zweites Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 8. Februar 2010, welches unter die Kategorie der Mehrfachgesuche fällt. Es gilt mithin - ausser bezüglich Art. 43 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 AsylG - bisheriges Recht in der Fassung

vom 1. Januar 2008.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

In der Beschwerde wurde die nicht vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt. Eine weitere Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Verfahrensmängeln kann vorliegend jedoch von vornherein unterbleiben, nachdem auf Beschwerdeeben die relevanten Abklärungen seitens des Bundesverwaltungsgerichts getroffen wurden und die Beschwerde gestützt auf diese Abklärungen aufgrund nachfolgender Erwägungen in materieller Hinsicht gutzuheissen ist.

E. 5.1

So ist zunächst festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin, welche die relevanten Ereignisse nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens betreffen, den Anforderungen an die Glaubhaftmachung genügen. Sie wurden überdies durch die getroffenen Abklärungen in den für das Verfahren wesentlichen Aspekten bestätigt.

E. 5.2

Dies gilt zunächst für die Aussagen der Beschwerdeführerin, wonach sie sich nach dem rechtskräftigen Abschluss ihres ersten Asylverfahrens in der Schweiz im (...) 2008 nach Deutschland zu einer Tante begeben habe und von dort am (...) 2008, organisiert durch einen der PKK nahestehenden Kurdenverein in Deutschland, in den Nordirak gereist sei. Die Beschwerdeführerin schilderte nachvollziehbar die Gründe für ihren Entschluss, sich in Kandil/Nordirak der PKK anzuschliessen und ihre nach der Ankunft in Kandil aufgetretenen Zweifel an der eigenen Fähigkeit, ein aktives Guerillaleben zu führen. Insbesondere führte sie diesbezüglich auch plausibel aus, sie habe sich als Tochter eines mutmasslich getöteten Märtyrers und aufgrund ihrer eigenen erlebten Behelligungen mit den Zielen der PKK in gewisser Weise identifizieren können, jedoch habe sie den Entscheid zur Teilnahme am aktiven Kampf in einer Phase getroffen, als es ihr nach der Ablehnung ihres Asylgesuches in der Schweiz psychisch schlecht gegangen sei (vgl. act. B2 S. 5 ff., B9 S. 3 ff.). Die Beschwerdeführerin schildert sodann plausibel, dass sie nach der Ankunft im Nordirak von ihrem Vorhaben Abstand genommen habe, da sie sich insbesondere psychisch

gar nicht in der Lage gesehen habe, ein aktives Guerillaleben zu führen.

E. 5.3

Im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt im Lager Mahmur konnte die Beschwerdeführerin sodann den Tatsachen entsprechende Angaben zur Grösse und Struktur des Lagers sowie den von ihr gelebten Lageralltag beschreiben und ihre nahestehende Personen nennen (vgl. act. B9 S. 10 ff.). Der Aufenthalt im Lager wurde durch ein von der Beschwerdeführerin eingereichtes Schreiben der Lagerverwaltung im vorinstanzlichen Verfahren bestätigt. Die Vorinstanz erachtete dieses Schreiben als reines Gefälligkeits Schreiben und sprach ihm den Beweiswert ab. Das eingereichte Schreiben ist in der Tat lediglich als E-Mail Auszug eingereicht worden und undatiert. Über UNHCR wurden seitens dem Bundesverwaltungsgericht jedoch weitergehende Abklärungen vor Ort getroffen. Mit Schreiben vom 3. April 2014 hat UNHCR (Büro für die Schweiz und Liechtenstein) mitgeteilt, dass die Registrierung der Bewohner des Flüchtlingslagers Mahmur durch die örtliche Lagerverwaltung erfolge, welche dem Direktorat Vertreibung und Migration (Directorate of Displacement and Migration) unterstehe; dieses wiederum gehöre zum Innenministerium der Regionalverwaltung. Gegenüber dem UNHCR-Büro vor Ort sei am (...) 2014 durch den Leiter der behördlichen Lagerverwaltung, Herrn I._____ schriftlich bestätigt worden, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit vom (...) 2008 bis (...) 2009 im Lager registriert gewesen sei. Eine entsprechende Kopie des entsprechenden Schreibens, welches sich im Original noch im Büro des UNHCR vor Ort befindet, wurde zuhanden der Akten gereicht. Von der Glaubhaftigkeit der bestätigten Angaben ist auszugehen. Insbesondere ergeben sich auch aus dem Schreiben von UNHCR keine Anhaltspunkte dafür, aufgrund welcher die Angaben der Lagerverwaltung in Frage gestellt wären. Überdies hat die Schweizerische Botschaft in Ankara es selbst als sachdienlich erachtet, entsprechende Abklärungen über UNHCR vor Ort zu treffen. Sodann wurde am 28. Februar 2011 eine schriftliche Auskunft der türkischen Staatsangehörigen H._____ eingereicht, welcher in der Schweiz in Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft Asyl gewährt wurde (Beschwerdeakten act. 7/1) und welche sich eigenen Angaben gemäss im April und August 2009 für mehrere Wochen im Lager aufgehalten hat, um ihren dort lebenden und zwischenzeitlich verstorbenen Vater zu besuchen. In den dezidierten schriftlichen Ausführungen schildert H._____ die Umstände, unter denen sie die Beschwerdeführerin bereits während des ersten Asylverfahrens in der Schweiz kennengelernt hat, sowie die Umstände des Wiedersehens und des gemeinsamen Aufenthalts im Lager Mahmur. Die schlüssigen Ausführungen untermauern den Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Camp Mahmur um ein Weiteres. Auf eine entsprechende Zeugenbefragung von H._____ - wie im Beschwerdeverfahren anboten - kann unter diesen Umständen verzichtet werden. Lediglich ergänzend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin besagte Frau und deren zeitweiligen Aufenthalt im Camp Mahmur bereits anlässlich der Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren erwähnte (vgl. act. B2 S. 6).

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin führte sodann aus, sie habe nach etwa einem Jahr nicht mehr im Camp bleiben können und sich mit Hilfe ihrer Familie bzw. einem Verwandten im (...) 2009 mit gefälschten Papieren nach Istanbul begeben. Dort habe sie sich versteckt bei einer Cousine aufgehalten. Im November 2009 hätten sich die türkischen Sicherheitskräfte im Heimatort bei der Mutter und dem Grossvater sowie dem Dorfvorsteher nach ihrem Aufenthalt erkundigt. Das Vorgehen der Sicherheitskräfte wird durch die von der

Schweizerischen Botschaft über ihre Vertrauensperson im Heimatort der Beschwerdeführerin getroffenen Abklärungen bestätigt. Die Schweizerische Botschaft in Ankara hat am 15. Februar 2013 telefonisch den Dorfvorsteher des Heimatdorfes der Beschwerdeführerin kontaktiert. Dieser bestätigte, dass im Beschwerdeverfahren eingereichte Schreiben vom 1. Februar 2011 ausgestellt zu haben. Er bestätigte sodann auch, dass die Familie der Beschwerdeführerin seit jeher einem gewissen Druck seitens der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen sei und der Vater der Beschwerdeführerin verschollen bzw. Opfer eines Mordes durch Sicherheitskräfte geworden sei, als die Beschwerdeführerin etwa im Alter von fünf Jahren gewesen sei. Der Dorfvorsteher erklärte sodann, dass der noch im Heimatdorf lebende Grossvater der Beschwerdeführerin sowie ihre Mutter im November 2009 von der Gendarmerie aufgesucht worden seien und man ihnen Fragen zur Beschwerdeführerin und deren Verbleib gestellt habe. Die Mutter der Beschwerdeführerin sei zeitweise in Gewahrsam genommen worden. Gegen die Beschwerdeführerin sei seines Wissens eine Untersuchung eingeleitet worden; er könne jedoch nicht angeben, was ihr genau zum Vorwurf gemacht worden sei, noch wie die Untersuchung ausgegangen sei. Überdies erklärte der Dorfvorsteher, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um seine Cousine zweiten Grades handle; das Dorf B. _____ umfasse ca. 50 bis 60 Häuser, deren Bewohner demselben Clan angehören würden. Gemäss Bericht der Schweizerischen Botschaft ergaben auch die Abklärungen des Vertrauensanwaltes im Vorfeld, dass der Dorfvorsteher in der Tat ein entfernter Verwandter der Beschwerdeführerin sei, wie im Dorf B. _____ alle Personen miteinander verwandt seien (vgl. Abklärungsbericht Beschwerdeakten act. 12). Für die Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Dorfvorstehers ergeben sich trotz des bestehenden verwandtschaftlichen Verhältnisses mit der Beschwerdeführerin keine Anhaltspunkte. Entsprechendes wird auch seitens der Schweizerischen Vertretung nicht angezeigt. Angesichts der Funktionen, welche Dorfvorsteher in den kurdischen Regionen für die staatlichen Behörden ausüben, ist von einer tatsachenwidrigen Aussage im Sinne einer Gefälligkeitsaussage zu Gunsten der Beschwerdeführerin auch nicht auszugehen.

E. 6.1

Vor dem Hintergrund der glaubhaft gemachten Sachumstände, ist sodann festzustellen, dass diese auch geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu begründen, wobei massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG der Zeitpunkt des jetzigen Asylentscheides ist (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.).

E. 6.2

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ist zu bejahen, wenn ein konkreter Anlass zu der Annahme besteht, letztere hätte sich - im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine stärker ausgeprägte (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Die Beschwerdeführerin selbst weist ein

eher schwaches politisches Profil auf. Sie stammt jedoch aus einer politischen stark engagierten kurdischen Familie. Allein in der Schweiz wurde ([Anzahl]...) Familienmitgliedern, namentlich Onkel und Tanten sowie einem Cousin der Beschwerdeführerin der Flüchtlingsstatus zuerkannt und Asyl gewährt (vgl. act. B2 S. 4). Ihr Vater gilt seit dem Jahr (...) als verschollen; es ist - wie vom Dorfvorsteher bestätigt - anzunehmen, dass er von den türkischen Sicherheitskräften umgebracht wurde. Bereits vor ihrer ersten Ausreise aus dem Heimatstaat im Jahr 2007 war die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen Behelligungen seitens der türkischen Militär- und Sicherheitskräfte ausgesetzt. Sofern diesen Behelligungen im ersten Asylverfahren die asylrechtliche Relevanz, mangels genügender Intensität und gestützt auf das Profil der Beschwerdeführerin abgesprochen wurde, liegt nunmehr nach ihrem fast einjährigen Aufenthalt im Lager Mahmur eine veränderte Sachlage vor. Beim Lager Mahmur handelt es sich um ein kurdisches Flüchtlingslager, welches sich im Distrikt Makhmur, inmitten des Dreiecks Mossul - Kirkuk - Arbil befindet. Es dient seit Anfang der neunziger Jahre als Zufluchtsort von kurdischen Flüchtlingen aus der türkischen Region Südostanatolien, die seit dem Jahr 1993 während der Kämpfe zwischen der türkischen Armee und der kurdischen PKK aus ihrer Heimatregionen, insbesondere aus den Regionen Mardin, Hakkari und Sirnak geflohen sind und sich zunächst in verschiedenen Flüchtlingslagern niedergelassen hatten. Das Lager Mahmur stand seit dem Jahr 1998 offiziell unter dem Schutz und der Kontrolle des UNHCR sowie der irakischen Regierung. UNHCR hat sich im Jahr 2003 aufgrund der herrschenden Sicherheitslage aus dem Lager zurückgezogen. Es unterstützt die Bewohner, deren Anzahl aktuell auf etwa 12'000 geschätzt wird, aber nach wie vor mit Hilfs- und Lebensmitteln und ist vor Ort präsent. Die Sicherheit des Camps soll seither von der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) gewährleistet werden. Nach Erkenntnissen des BVGer, sind die Bewohner des Lagers stark von der PKK beeinflusst, fast alle Bewohner von Mahmur sollen Sympathisanten und Anhänger der PKK sein. Auch werden fast sämtliche höheren Funktionen im Camp von PKK-Anhängern besetzt. Insbesondere verletzte und behinderte ehemalige Kämpfer der PKK, die nicht mehr dem Bergkader angehören können, werden zumeist in der Lagerverwaltung, bei der kulturellen und sozialen Arbeit und für Propagandatätigkeiten und Schulungen eingesetzt. Es handelt sich beim Lager Mahmur nicht um ein Trainingscamp der PKK. Die türkischen Behörden gehen gleichwohl davon aus, dass die PKK in Mahmur aktiv ist. Im Jahr 2007 wurden bei einer Lagerdurchsuchung durch irakische Truppen unter Aufsicht der USA und des UNHCR zwar keine Waffen sichergestellt, es wird jedoch angenommen, dass man im Lager vorgängig über die Aktion informiert war. Schätzungsweise 60 Prozent der Einwohner sind Frauen, Kinder und Jugendliche. Aufgrund des grossen Einflusses der PKK im Lager schliesst sich ein Teil der jüngeren Lagerbewohner dem bewaffneten Kampf der PKK an. Bei den im Lager wohnhaften Frauen soll es sich zum Teil ebenfalls um PKK Aktivistinnen handeln, welche bei Gefechten verwundet wurden. Trotz der eingeleiteten Friedengespräche zwischen der türkischen Regierung und der kurdischen Arbeiterpartei unter der Führung des inhaftierten PKK-Chef Abdullah Öcalan, sowie dem von ihm am 21. März 2013 erklärten Waffenstillstand, gibt es im Moment keine Lösung zum Status dieses Lagers und seiner Bewohner. Bestrebungen, das Lager aufzulösen und die Bewohner bei der Rückkehr in die Türkei zu unterstützen, scheiterten bisher. Nur wenige Bewohner des Lagers Mahmur kehrten nach Berichten effektiv in die Türkei zurück. Ob die Rückkehr dabei freiwillig erfolgte und wie sich allenfalls strafrechtliche Konsequenzen für die Rückkehrenden ausnahmen, darüber liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor (vgl. zum Ganzen UNHCR:

"Turkey seeks status for "stateless" PKK members" World Bulletin, 20. März 2013, abgerufen unter: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refdaily?pass=463ef21123&id=514aba618>; sowie "Refugees in Iraq camp to enjoy more services, rights after registration", 4. Juli 2011 abgerufen unter: <http://www.unhcr.org/4e11ae916.html>; Hürriyet Daily News 20. Oktober 2009, "UN asks to be part of Mahmur refugees return process" abgerufen in: <http://www.hurriyetdailynews.com/default.aspx?pageid=438&n=un-asks-to-be-part-of-mahmur-refugees-return-process-2009-10-20>; Kevin Matthees / Günter Seufert, April 2013, in Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. "Erdo an und Öcalan verhandeln Paradigmenwechsel in der türkischen Kurdenpolitik und neue Strategie der PKK"). Es ist davon auszugehen, dass die türkischen Militär- und Sicherheitsbehörden über Mittelspersonen im Lager verfügen und die türkischen Behörden generell in Kenntnis über den Aufenthalt ihrer kurdischen Landsleute sind. Sofern seitens der Beschwerdeführerin diesbezüglich geltend macht, die Suche bzw. die Erkundigungen der türkischen Sicherheitsbehörden nach ihr im November 2009 stünden im Zusammenhang mit ihrem fast einjährigen Aufenthalt im Lager Mahmur, erweist sich dies somit als überwiegend wahrscheinlich. Der Dorfvorsteher machte in diesem Zusammenhang geltend, es sei seines Wissens ein Untersuchungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet worden. Die Beschwerdeführerin selbst bringt in der Anhörung vor, es sei ihres Wissens kein offizielles Strafverfahren gegen sie eingeleitet worden, sie habe jedoch Angst vor einer politisch motivierten Strafverfolgung aufgrund ihres Aufenthalts im Lager, sobald man ihrer habhaft werde (act. B9 S. 13 und 14). Ein entsprechendes Vorgehen der türkischen Behörden erscheint als durchaus wahrscheinlich. Der politische Hintergrund der Familie verbunden mit dem Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Lager Mahmur reichen demnach aus, um eine subjektive Furcht vor Verfolgung als objektiv begründet erscheinen zu lassen.

E. 6.3

Es erscheint nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts sodann auch als überwiegend wahrscheinlich, dass das Risiko für die Beschwerdeführerin, im Falle einer Wiedereinreise in die Türkei festgenommen und einem politisch motivierten Strafverfahren zugeführt zu werden, objektiv besteht. Da sich die Gefahr vor Verfolgung bereits bei einer allfälligen Einreise ins Heimatland zeigen dürfte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin eine innerstaatliche Fluchtalternative in der Türkei zur Verfügung stehen würde. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Unrecht verneint hat, da sie die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen erfüllt.

E. 6.4

Es bestehen sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin während ihres Aufenthalts im Nordirak in strafbarer Weise Handlungen begangen hat, welche allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Asylunwürdigkeit nach Art. 53 AsylG zu prüfen wäre. Der Aufenthalt im Lager Mahmur an sich, erfüllt den Tatbestand von Art. 53 AsylG selbstredend nicht.

E. 6.5

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin in Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asyl in der Schweiz zu

gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die beiden im Verfahren nacheinander mandatierten Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin haben keine Kostennote zu den Akten gereicht. Von der Einholung solcher Kostennoten kann jedoch abgesehen werden, da sich der Aufwand schätzen lässt. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze der Art. 7 ff. VGKE ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von total Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und MwSt), zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.